IMT Nuremberg Archives

H – 2469

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 1666-PS 2039-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-208 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2469 - 0002

H2469 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1666-PS 2039-PS No. USA - 208 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H2469 – 0004

Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1942

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1942 · Reichsverlagsamt

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1942	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 42	**Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz**	179
27. 3. 42	Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz	180
14. 4. 42	Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB)	180
15. 4. 42	Zweite Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	181
16. 4. 42	Verordnung über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942	182
16. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	183
18. 4. 42	Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr	183
	Druckfehlerberichtigung	184

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

H2469 – 0005

H2469 – 0006

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 27. März 1942.

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.

2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.

4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB). Vom 14. April 1942.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) Abschnitt V § 29 wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kann eine Ordnungsstrafe, die der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — § 21 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370), Vierte Durchführungsbestimmungen vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 627) — festgesetzt hat, nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit, im öffentlichen Dienst des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, die Strafe in eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umzuwandeln. Vor der Entscheidung ist der Täter zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde binnen einer Woche zulässig.

(2) Zuständig für die Umwandlung ist das Amtsgericht, das für die gerichtliche Aburteilung zuständig wäre, wenn die Tat strafrechtlich verfolgt worden wäre oder verfolgt werden könnte.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

H2469-0006A

1666 - RS
VSA-208

H2469 – 0007

(2) Es dürfen nicht getragen werden:

a) die Orden und Ehrenzeichen der vormaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der vormaligen Republik Polen;

b) die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930); der österreichische Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen, die österreichischen Verdienstmedaillen (BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934); die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935); das österreichische Ehrenzeichen und die österreichischen Verdienstkreuze für Kunst und Wissenschaft (BGBl. II Nr. 333/1934 und Nr. 83/1935).

§ 6

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

2039-PS

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.
Vom 30. Juni 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II
Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. (S. 429)

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

2039595

H2469 – 0008

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Abschnitt III

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

H2469 – 0009

3039-PS
3

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

2039-PS
4

H2469 – 0010

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,00	1,80	1,50	0,30	0,15
2,00— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,00	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,00
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,00	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,00	2,75	1,50	1,25	2,10
5,00— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,00	3,00	1,50	1,50	2,85
6,00— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,00
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,00	3,25	1,50	1,75	3,60
7,00— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,00	3,45	1,50	1,95	4,25
8,00— 8,25	3,50	1,50	2,00	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,00	3,65	1,50	2,15	5,05
9,00— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,00	3,85	1,50	2,35	5,85
10,00—10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,00	1,50	2,50	6,45
10,75—11,00	4,05	1,50	2,55	6,65
11,00—11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,00	4,25	1,50	2,75	7,45
12,00—12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 Reichsmark.

2039-75

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	insgesamt für eine Woche (§ 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	in Reichsmark
bis — 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80 — 10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15 — 10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50 — 11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20 — 11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90 — 12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60 — 13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30 — 14,00	12,60	10,50	2,10	1,05
14,00 — 15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05 — 16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10 — 17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15 — 18,20	14,00	10,50	3,50	3,50
18,20 — 19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25 — 20,30	14,70	10,50	4,20	4,90
20,30 — 21,35	15,05	10,50	4,55	5,80
21,35 — 22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40 — 23,45	15,75	10,50	5,25	7,00
23,45 — 24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50 — 25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55 — 26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60 — 27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65 — 28,70	17,50	10,50	7,00	10,50
28,70 — 29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75 — 30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80 — 32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20 — 33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60 — 35,00	19,25	10,50	8,75	14,70
35,00 — 36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40 — 37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80 — 39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20 — 40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60 — 42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
42,00 — 43,40	21,35	10,50	10,85	21,00
43,40 — 44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80 — 46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20 — 47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60 — 49,00	22,75	10,50	12,25	25,20
49,00 — 50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75 — 52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50 — 54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25 — 56,00	24,15	10,50	13,65	29,75
56,00 — 57,75	24,50	10,50	14,00	31,15
57,75 — 59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50 — 61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25 — 63,00	25,55	10,50	15,05	35,35
63,00 — 64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75 — 66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50 — 68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25 — 70,00	26,95	10,50	16,45	40,95
70,00 — 71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75 — 73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50 — 75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25 — 77,00	28,35	10,50	17,85	46,55
77,00 — 78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75 — 80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50 — 82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25 — 84,00	29,75	10,50	19,25	52,15
84,00 — 85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75 — 87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50 — 89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25 — 91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 Reichsmark.

H2469 – 0011

2037-PS

H2469 – 0012

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters: Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	Ostarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	48,60	45,00	3,60	—
43,50— 45,00	49,50	45,00	4,50	—
45,00— 48,00	50,10	45,00	5,10	—
48,00— 51,00	51,00	45,00	6,00	—
51,00— 54,00	51,60	45,00	6,60	—
54,00— 57,00	52,50	45,00	7,50	3,00
57,00— 60,00	54,00	45,00	9,00	4,50
60,00— 64,50	55,50	45,00	10,50	6,00
64,50— 69,00	57,00	45,00	12,00	9,00
69,00— 73,50	58,50	45,00	13,50	12,00
73,50— 78,00	60,00	45,00	15,00	15,00
78,50— 82,50	61,50	45,00	16,50	18,00
82,50— 87,00	63,00	45,00	18,00	21,00
87,00— 91,50	64,50	45,00	19,50	24,00
91,50— 96,00	66,00	45,00	21,00	27,00
96,00—100,50	67,50	45,00	22,50	30,00
100,50—105,00	69,00	45,00	24,00	33,00
105,00—109,50	70,50	45,00	25,50	36,00
109,50—114,00	72,00	45,00	27,00	39,00
114,00—118,50	73,50	45,00	28,50	42,00
118,50—123,00	75,00	45,00	30,00	45,00
123,00—127,50	76,50	45,00	31,50	48,00
127,50—132,00	78,00	45,00	33,00	51,00
132,00—138,00	79,50	45,00	34,50	54,00
138,00—144,00	81,00	45,00	36,00	58,50
144,00—150,00	82,50	45,00	37,50	63,00
150,00—156,00	84,00	45,00	39,00	67,50
156,00—162,00	85,50	45,00	40,50	72,00
162,00—168,00	87,00	45,00	42,00	76,50
168,00—174,00	88,50	45,00	43,50	81,00
174,00—180,00	90,00	45,00	45,00	85,50
180,00—186,00	91,50	45,00	46,50	90,00
186,00—192,00	93,00	45,00	48,00	94,50
192,00—198,00	94,50	45,00	49,50	99,00
198,00—204,00	96,00	45,00	51,00	103,50
204,00—210,00	97,50	45,00	52,50	108,00
210,00—217,50	99,00	45,00	54,00	112,50
217,50—225,00	100,50	45,00	55,50	117,00
225,00—232,50	102,00	45,00	57,00	121,50
232,50—240,00	103,50	45,00	58,50	127,50
240,00—247,50	105,00	45,00	60,00	133,50
247,50—255,00	106,50	45,00	61,50	139,50
255,00—262,50	108,00	45,00	63,00	145,50
262,50—270,00	109,50	45,00	64,50	151,50
270,00—277,50	111,00	45,00	66,00	157,50
277,50—285,00	112,50	45,00	67,50	163,50
285,00—292,50	114,00	45,00	69,00	169,50
292,50—300,00	115,50	45,00	70,50	175,50
300,00—307,50	117,00	45,00	72,00	181,50
307,50—315,00	118,50	45,00	73,50	187,50
315,00—322,50	120,00	45,00	75,00	193,50
322,50—330,00	121,50	45,00	76,50	199,50
330,00—337,50	123,00	45,00	78,00	205,50
337,50—345,00	124,50	45,00	79,50	211,50
345,00—352,50	126,00	45,00	81,00	217,50
352,50—360,00	127,50	45,00	82,50	223,50
360,00—367,50	129,00	45,00	84,00	229,50
367,50—375,00	130,50	45,00	85,50	235,50
375,00—382,50	132,00	45,00	87,00	241,50
382,50—390,00	133,50	45,00	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 6,00 Reichsmark.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,
„ zehntägiger „ „ „ „ „ A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
„ wöchentlicher „ „ „ „ „ B,
„ vierzehntägiger „ „ „ „ „ B mit den jeweils doppelten Beträgen,
„ vierwöchentlicher „ „ „ „ „ B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
„ monatlicher „ „ „ „ „ C anzuwenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

H2469-0012A

11-83

4039-PS
USA-208

TRANSLATION OF DOCUMENT 1666-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

1942 REICHSGESETZBLATT, PART I, PAGE 179

Decree by the Fuehrer concerning a Plenipotentiary General for the Utilization of Labor of 21 March 1942

Erlass des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942

In order to secure the manpower requisite for the war industries as a whole, and particularly for armaments, it is necessary that the utilization of all available manpower, including that of workers recruited (angeworbenen) abroad and of prisoners of war, should be subject to a uniform control, directed in a manner appropriate to the requirements of war industry, and further that all still incompletely utilized manpower in the Great German Reich, including the Protectorate, and in the General Gouvernement and in the Occupied Territories, should be mobilized.

Reichsstatthalter and Gauleiter Fritz SAUCKEL will carry out this task within the framework of the Four Years Plan, as Plenipotentiary General for the utilization of labor. In that capacity he will be directly responsible to the Commissioner for the Four Years Plan.

Section III (wages) and Section V (utilization of labor) of the Reich Labor Ministry, together with their subordinate authorities, will be placed at the disposal of the Plenipotentiary General for the accomplishment of his task.

Fuehrer-Headquarters, 21 March 1942

The Fuehrer
Adolf Hitler
The Reich Minister and Head of the Reich Chancellery
Dr Lammers
The Chief of the High Command of the Armed Forces
Keitel

- - - - - - -

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO 1666-PS

19 October 1945

I, FRED NIEBERGALL, 2nd Lt Inf, O-1335567, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document 1666-PS.

FRED NIEBERGALL
2nd Lt Inf
O-1335567

H2469 -0013

TRANSLATION OF DOCUMENT 1666-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

1942 REICHSGESETZBLATT, PART I, PAGE 180

Ordinance for the Execution of the Fuehrer's Decree concerning a Plenipotentiary General for Arbeitseinsatz of 27 March 1942

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. März 1942

In pursuance of the Führer's Decree of 21 March 1942 (RGBl I, 179), I decree as follows:

1. My manpower sections (Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz) are hereby abolished (Circular letter of 22 Oct 1936/St. M. Dev. 265). Their duties (recruitment and allocation of manpower, regulations for labor conditions (Arbeitsbedingungen)) are taken over by the Plenipotentiary General for Arbeitseinsatz, who is directly under me.

2. The Plenipotentiary General for Arbeitseinsatz will be responsible for regulating the conditions of labor (wage policy) employed in the Reich Territory, having regard to the requirements of Arbeitseinsatz.

3. The Plenipotentiary General for Arbeitseinsatz is part of the Four Year Plan. In cases where new legislation is required, or existing laws require to be modified, he will submit appropriate proposals to me.

4. The Plenipotentiary General for Arbeitseinsatz will have at his disposal for the performance of his task the right delegated to me by the Fuehrer for issuing instructions to the higher Reich authorities, their branches and the Party offices, and their associated organisms and also the Reich Protector, the General-Governor, the Commander-in-Chief, and heads of the civil administrations.

In the case of ordinances and instructions of fundamental importance a report is to be submitted to me, in advance.

Berlin, 27 March 1942

The Deputy for the Four Year Plan
Goering
Reich Marshal

- - - - - - - -

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO 1666-PS

22 October 1945

I, FRED NIEBERGALL, 2nd Lt Inf, O-1335567, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document 1666-PS.

FRED NIEBERGALL
2nd Lt Inf
O-1335567

H2469 - 0014

H-2469

USA-208 (1666-PS 2039-PS)

Filed Dec. 12, 1945

USA-208

(1666-PS
2039-PS)

H2469 – 0015